

der Originalquelle Cron. S. Petri mit der dreimal daraus destillierten Ableitung compiliert, z. B. an folgender Stelle:

Cron. S. Petri.

A. D. MCCLIX.¹ Gerhardus Mogontinus episcopus Erphordiam veniens ibidem moritur et apud Minores fratres tumulatur; cui Wernherus prepositus maioris ecclesie successit.

Varil.

MCCLVIII.² Gerhardus Mag. episcopus Erffordiam veniens ibidem moritur et apud Minores fratres tumulatur, de quorum fuit professione; cui Wernherus *canonicus* maioris ecclesie successit.

Woher die gesperrten Worte des Varil. stammen, lehrt folgende Stelle:

E

Anno MCCLVIII. Gerhard Mogunt. episcopus Erford. veniens ibidem moritur et apud Minores fratres ibidem tumulatur, quia fuit de professione eorundem.

Eng. I. und Cron. Erf. civ.

1258. Gerhardus archiepiscopus Mog. obiit Erff., apud Minores sepultus, quorum fuit³ professionis.

Kehren wir nun zu dem Ausgangspunkt unserer Untersuchung, zu der Frage nach der Existenz eines grösseren Chron. Sampetr. zurück, so möchte mir vielleicht einer der Erfinder desselben sagen: 'Wohl, du hast bewiesen, dass im Varil. kein solches grösseres Werk benutzt ist, aber deine Hs. E beweist ja die Existenz eines solchen, die hat offenbar ihren Zusatz zu 1258 aus dem grösseren Sampetr. Der muss in der Göttinger Hs. ausgefallen sein'. Aber nein doch! Die Cron. Reinh.⁴ hat die Nachricht genau mit dem Wortlaut der Göttinger Hs. Und nie kann der Zusatz in einer Hs. der Cron. S. Petri gestanden haben, denn auch die Thüringische Fortsetzung, die der Chronik E nächstverwandte Ableitung der Cron. S. Petri, hat nur: 'Noch gotes geburt 1200 jar unde nûn unde fünfzig jar da quam der bischof Gerhart von Menze zû Erforte unde starp da unde wart begraben zû den Barfuzen in deme kore⁵'. Wer

1) So richtig zum J. 1259! 2) Die Hs. hat MCCLXVIII, das ist aber nur Schreibfehler für MCCLVIII, welche Jahrzahl aus Eng. I. stammt, da die Nachricht zwischen 1257 und 1268 steht. 3) 'erat' Cron. Erf. civ. 4) Wegele S. 231 zu 1259 richtig. 5) Auch diesen Zusatz der Thür. Forts. darf man nun und nimmer einem reicheren Chron. Sampetr. zuweisen, sondern er zeigt nur, dass der Verf. das Grab des Erzbischofes in der Erfurter Minoritenkirche gesehen hat, und andere Stellen mit dieser beweisen, dass der Verf. ein Erfurter war.